

Exemplar Amt für Raumplanung

Nachgeführtes Reglement

21 / SR / 1 / 0

Stand der Nachführung:

RRB Nr. 1583 vom 06.11.2007

Gemeinde Eptingen



Strassenreglement

Amt für Raumplanung

Bearbeitet am: 02.12.2014 / ruck

Strassenreglement Eptingen

KANTON BASEL-LANDSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
§1	Inhalt	4
§2	Geltungsbereich	4
§3	Organisation	4
§4	Definitionen	4
B.	Planung und Finanzierung	5
§5	Strassennetzplan	5
§6	Bau- und Strassenlinienplan.....	5
§7	Baubewilligungspflichtige Strassen	5
§8	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	5
§9	Kreditbeschluss.....	5
C.	Projektrealisierung (Voraussetzungen).....	6
§10	Bauprojekt.....	6
§11	Landerwerbsarten	6
§12	Orientierungsversammlung	6
§13	Auflageverfahren I Abgekürztes Verfahren.....	6
§14	Plangenehmigung	6
§15	Regel und Ausnahme.....	7
§16	Freihändiger Landerwerb	7
§17	Landabtretung im Rahmen Baulandumlegung	7
§18	Einleitung des Entschädigungsverfahrens.....	7
§19	Entscheid des Enteignungsgerichts.....	7
D.	Bau, Ausbau und Korrektion.....	7
§20	Zuständigkeit.....	7
§21	Baubeginn.....	8
§22	Werkleitungen	8
§23	Gestaltung der Verkehrsflächen	8
§24	Beleuchtung	8
§25	Anpassungsarbeiten und Instandstellung	8
E.	Unterhalt und Winterdienst	8
§26	Zuständigkeit.....	8
§27	Winterdienst	8
§28	Beleuchtung	8
F.	Vorteilsausgleichung	9

§29	Kostentragung.....	9
§30	Landerwerbskosten.....	9
§31	Baukosten.....	9
§32	Beitragsperimeterplan.....	10
§33	Verteilung Landerwerbskosten.....	10
§34	Verteilung Baukosten.....	11
§35	Kostenverteilungstabelle.....	11
§36	Kostenverteilung.....	11
§37	Beitragsverfügung.....	12
§38	Rechtsmittel.....	12
G.	Verwaltung und Benutzung der Strassen.....	12
§39	Zuständigkeit.....	12
§40	Gemeingebrauch.....	12
§41	Gesteigerter Gemeingebrauch.....	12
§42	Parkierungsgebühren.....	13
§43	Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung.....	13
H.	Beziehung der angrenzenden Grundstücke zu den Verkehrsflächen.....	13
§44	Stützmauern und Einfriedigungen.....	13
§45	Gartenanlagen und Vorplätze.....	13
§46	Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen.....	14
§47	Strassennamen, Gebäudenummern.....	14
§48	Übernahme von Privatstrassen.....	14
§49	Duldung öffentlicher Einrichtungen.....	14
I.	Rechtspflege, Strafen, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	15
§50	Rechtspflege.....	15
§51	Strafen.....	15
§52	Aufhebung bisherigen Rechts.....	15
§53	Inkraftsetzung.....	15

Anhang 1 16

Anhang 2 17

Alle Personenbezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter. Mann und Frau sind in allen Belangen gleichgestellt.

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Eptingen beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986.

§1 Inhalt

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§2 Geltungsbereich

- 1 Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.
- 2 Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug- und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege sowie öffentlich begeh- und befahrbare Feldwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze.

§3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat.

§4 Definitionen

- 1 Als Neuanlage gilt:
 - a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
 - b. der Ausbau von vorbestandenen Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.
- 2 Als Korrekturen gelten:
 - a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
 - b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmaßnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.
- 3 Als betrieblicher und baulicher Strassenunterhalt gelten:
 - a. die Instandstellung einer bestehenden Verkehrsanlage in den Zustand des letzten Ausbaugrades;
 - b. bauliche Aufwendungen zur Erhaltung der Strassenanlagen (inkl. Belag, Kunstbauten und technische Einrichtungen);
 - c. Massnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Verkehrsanlagen (inkl. Reinigung).

B. PLANUNG UND FINANZIERUNG

§5 Strassennetzplan

- 1 Der Strassennetzplan legt in groben Zügen das öffentliche Strassennetz sowie die Fuss-, Wander- und Radwegnetze fest und hält die zukünftigen Verkehrsflächen von Überbauungen frei. Er bezeichnet die Funktion der Strassen und ist massgebend für die Bau- und Strassenlinienpläne.
- 2 Zweck, Inhalt, Rechtswirkungen und das Erlassverfahren richten sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.
- 3 Kantonsstrassen oder kantonale Anlagen des öffentlichen Verkehrs sind übersichts- und orientierungshalber in den Strassennetzplan aufzunehmen.
- 4 Der Strassennetzplan klassiert die kommunalen Strassen und Wege nach Typen und Funktionen und legt den jeweiligen Ausbaustandard fest (siehe Anhang 1).

§6 Bau- und Strassenlinienplan

- 1 Bau- und Strassenlinienpläne konkretisieren die im Strassennetzplan vorgesehenen Verkehrsflächen, legen die Feinerschliessung für neue Überbauungen fest und bestimmen im weitem den Abstand, den die Bauten von den Verkehrsflächen einzuhalten haben. Insbesondere wird festgelegt:
 - a. die genaue Lage und Bezeichnung der bestehenden und der neu anzulegenden Strassen, Wege, Plätze, Parkieranlagen und Nebenanlagen;
 - b. in schwierigem Gelände die Höhenangaben der projektierten Verkehrsanlagen mindestens im Längenprofil, bei besonderen Verhältnissen auch im Querprofil;
 - c. auf die örtlichen Verhältnisse, das Ortsbild und die Erfordernisse des Verkehrs abgestimmte Bauabstände mit entsprechender Vermassung (Baulinien).
- 2 Weiteres wie insbesondere das Verfahren über den Erlass der Bau- und Strassenlinienpläne richtet sich nach den Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.

§7 Baubewilligungspflichtige Strassen

Einer Baubewilligung bedürfen Strassen, die sich nicht auf einen Bau- und Strassenlinienplan abstützen vermögen und nicht im Zusammenhang mit einem Baugesuch stehen.

§8 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach eigenen Projekten, welche vom Gemeinderat zu genehmigen sind selber erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

§9 Kreditbeschluss

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Kreditbeschluss.

C. PROJEKTREALISIERUNG (VORAUSSETZUNGEN)

I. Bauprojekt - Verfahrensarten - Information

§10 Bauprojekt

- 1 Das Bauprojekt basiert auf dem Bau- und Strassenlinienplan und legt für die projektierten Verkehrsanlagen die genaue Lage, Abmessungen und Höhenlage fest.
- 2 Es enthält Angaben zu Gefällsverhältnissen, zu Geländeanpassungen an angrenzende Grundstücke, zur Entwässerung, zur Beleuchtung, zur Belagsart, zum Umgang und zur Art von Gestaltungsmassnahmen, zu Verkehrsberuhigungsanlagen, zur Bepflanzung und zu Nebenanlagen.
- 3 Zum Bauprojekt gehören der Landerwerbsplan, der Kostenvoranschlag, der Beitragsperimeterplan, die Kostenverteilungstabelle mit den provisorischen Beiträgen.

§11 Landerwerbsarten

Die für den Bau oder die Korrektur kommunaler Verkehrsanlagen und deren Nebenanlagen erforderlichen Landflächen und Rechte werden entweder im Landumlegungs-, Quartierplan-, Enteignungsverfahren⁵ oder ausserhalb davon freihändig erworben.

§12 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs-, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

II. Planauflageverfahren nach Enteignungsrecht

§13 Auflageverfahren I Abgekürztes Verfahren

- 1 Bei Projekten, welche durch die Gemeinde durchgeführt werden sollen, ist nach Anordnung des Gemeinderates entweder das Planauflageverfahren oder das abgekürzte Verfahren durchzuführen.
- 2 Darauf kann verzichtet werden, wenn alle betroffenen Grundeigentümer schriftlich zustimmen.

§14 Plangenehmigung

- 1 Die betroffene Eigentümerschaft kann gegen die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erheben.
- 2 Nach Erledigung allfälliger Einsprachen oder bei einem Verzicht der Grundeigentümer auf die Durchführung des Auflageverfahrens erteilt der Gemeinderat die Plangenehmigung. Den rechtskräftigen Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens hat der Gemeinderat dem Präsidenten des Enteignungsgerichtes zur Kenntnis zu geben.
- 3 Dagegen können die Einsprechenden innert zehn Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

III. Landerwerb - Entschädigung

§15 Regel und Ausnahme

- 1 Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben.
- 2 Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden.

§16 Freihändiger Landerwerb

- 1 Der freihändige Landerwerb ausserhalb des Enteignungsverfahrens bedarf der öffentlichen Beurkundung und eines entsprechenden Grundbucheintrages.
- 2 Der freihändige Landerwerb und die Entschädigungsregelung im Rahmen des Enteignungsverfahrens basieren auf einer schriftlichen Vereinbarung, welche zwischen der von der Enteignung unmittelbar betroffenen Grundeigentümerschaft und dem enteignenden Gemeinwesen abzuschliessen ist.

§17 Landabtretung im Rahmen Baulandumlegung

- 1 Für Landabtretungen im Rahmen einer Baulandumlegung gelten die massgebenden Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes (§ 65).
- 2 Entschädigungsleistungen für Landabtretungen die im Rahmen einer Landumlegung fällig werden, sind zwischen der Umlegungsgenossenschaft und der Einwohnergemeinde zu regeln.

§18 Einleitung des Entschädigungsverfahrens

Kann das Land nicht freihändig erworben werden, leitet die Gemeinde beim Enteignungsgericht das enteignungsrechtliche Entschädigungsverfahren ein.

§19 Entscheid des Enteignungsgerichts

- 1 Kann vor dem Enteignungsgericht keine Einigung erzielt werden, legt das Gericht die Entschädigungshöhe fest.
- 2 Der gerichtlich festgelegte Landerwerbspreis gilt bei gleicher Landqualität auch für diejenigen Grundeigentümer, die ihr Land freihändig veräussert haben; jedoch nur, falls die gerichtlich bestimmte Entschädigung höher ist als die durch Vereinbarung festgelegte.

D. BAU, AUSBAU UND KORREKTION

§20 Zuständigkeit

- 1 Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur öffentlicher Verkehrsanlagen ist die Gemeinde zuständig.
- 2 Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge, Knoten und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§21 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn allfällige Einsprachen gegen das Projekt erledigt, der Landerwerb und allfällig vorübergehend zu beanspruchendes Areal sowie die Finanzierung gesichert sind.

§22 Werkleitungen

- 1 Die Werkleitungen sind zusammen mit dem Bau der Verkehrsanlagen zu erstellen oder zu verlegen.
- 2 Das Verlegen bzw. Erstellen von Werkleitungen richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- 3 Die Gemeinde stellt sicher, dass die Einmessungen von Werkleitungen für den kommunalen Leitungskataster rechtzeitig und vorschriftsgemäss erfolgen.

§23 Gestaltung der Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind nach dem jeweiligen Stand der Strassenbautechnik anzulegen.

§24 Beleuchtung

Die öffentlichen Strassen und Plätze sind innerhalb der Baugebiete angemessen zu beleuchten. Dabei sind die Belange der Sicherheit, des Natur- und Heimatschutzes, der Wirtschaftlichkeit und des Energiesparens zu berücksichtigen.

§25 Anpassungsarbeiten und Instandstellung

Werden durch den Bau von Verkehrsanlagen angrenzende Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, so übernimmt der Ersteller der Verkehrsanlage die notwendigen Instandstellungen. Sind bestimmte Einrichtungen wie Gartenzäune, Treppen, Vorplätze usw. neu anzulegen, so gewährt der Ersteller der Verkehrsanlage den Ersatz möglichst in gleicher Güte und Ausführung. Werden vom Grundeigentümer Verbesserungen verlangt, so trägt er die Mehrkosten.

E. UNTERHALT UND WINTERDIENST

§26 Zuständigkeit

Die Gemeinde sorgt für den baulichen und betrieblichen Unterhalt ihrer Verkehrsanlagen nach Massgabe der kantonalen Strassengesetzgebung und für Waldstrassen nach dem kantonalen Waldgesetz.

§27 Winterdienst

- 1 Für den Winterdienst gelten die Bestimmungen der kantonalen Strassengesetzgebung.
- 2 Auf privaten Zufahrten, Zugängen und Plätzen sowie auf Privatstrassen ist der Winterdienst, soweit mit der Gemeinde nichts anderes vereinbart ist, Sache der Grundeigentümer.

§28 Beleuchtung

- 1 Der Gemeinderat sorgt für Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen.
- 2 Die Kosten trägt die Gemeinde.

F. VORTEILSAUSGLEICHUNG

§29 Kostentragung

- 1 Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwändungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.
- 2 Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.
- 3 Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen. Sie beinhalten alle Aufwändungen für die dauernde Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit.

§30 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzensschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.

§31 Baukosten

- 1 Zu den Baukosten zählen die Aufwändungen für folgende Arbeiten und Bauteile:
 - a. Planung
 - b. Projektierung und Bauleitung
 - c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Randabschlüsse, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg, Beleuchtung, Vermarktung, Bepflanzung etc.)
 - d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
 - e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmassnahmen
 - f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücke (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
 - g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
 - h. Kreditbeschaffungskosten (Zinsen)
 - i. Kapitalkosten
 - k. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten(Deckbelag etc.).
- 2 Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Deckbelag etc.) sind in den Baukosten mit zu berücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.

§32 Beitragsperimeterplan

- 1 Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der für die erstellte Verkehrsanlage beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils. Er wird durch den Gemeinderat festgelegt.
- 2 Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.
- 3 Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:
 - a. Anwänder: Bis zu einer Bautiefe von 30 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 30 m zur Hälfte einbezogen (siehe Anhang 2).
 - b. Hinterlieger: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen (Grundeigentümer von Parzellen innerhalb des Beitragsperimeters, die nicht an die Strasse angrenzen).
 - c. Grundstücke mit besonderem Vorteil: Die Fläche wird nach Massgabe des Vorteils einbezogen.
- 4 Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen (siehe Anhang 2).
- 5 Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.
- 6 Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen.

§33 Verteilung Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen)
→ 100 % Grundeigentümer
- b. für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege
→ 100% Gemeinde
- c. für separat geführt kommunale Radwege
→ 100% Gemeinde
- d. für Wanderwege ausserhalb Bauzonen
→ 100% Gemeinde
- e. für landwirtschaftliche Hoferschliessung
→ 100 % Grundeigentümer

§34 Verteilung Baukosten

1 Bei Neuanlagen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) nach Funktion gemäss Strassennetzplan.

- Quartierserschliessungsstrassen: → 90% Grundeigentümer,
→ 10% Gemeinde.

- Zufahrtsstrassen / Zufahrtswege: → 90% Grundeigentümer,
→ 10% Gemeinde.

b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion

→ 100 % Gemeinde

2 Bei Korrekturen werden die Baukosten zwischen den beitragspflichtigen Grundeigentümern und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

a. Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen nach Funktion gemäss Strassennetzplan).

- Quartierserschliessungsstrassen: → 60% Grundeigentümer,
→ 40% Gemeinde.

- Zufahrtsstrassen / Zufahrtswege: → 60% Grundeigentümer,
→ 40% Gemeinde.

b. Separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion

→ 100 % Gemeinde

3 In ausserordentlichen und begründeten Fällen sowie bei landwirtschaftlichen Hoferschliessungen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

§35 Kostenverteilungstabelle

Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden provisorischen Kostenbeiträge aufgelistet.

§36 Kostenverteilung

1 Nachdem die Gemeindeversammlung die notwendigen Projekt- und Kreditbeschlüsse getroffen hat, legt der Gemeinderat mit dem Bauprojekt die provisorische Kostenverteilung fest.

2 Dafür massgebend ist der Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle.

3 In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden

§37 Beitragsverfügung

- 1 Liegen die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung.
- 2 Guthaben aus Landabtretungen, Minderwerts- und Inkonvenienzenschädigungen werden mit den Vorteilsbeiträgen verrechnet.
- 3 Die Beiträge sind spätestens innerhalb dreier Monate nach Zustellung der Beitragsverfügung fällig. Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für erste, variable Hypotheken der Basellandschaftlichen Kantonalbank geschuldet.
- 4 In Härtefällen kann der Gemeinderat eine ratenweise Zahlung oder eine Stundung des Beitrages gewähren. Die Stundungsmöglichkeit von Vorteilsbeiträgen landwirtschaftlich genutzter Grundstücke innerhalb der Bauzone ist mit dem Inkrafttreten des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) am 1. Januar 1999 entfallen.

§38 Rechtsmittel

- 1 Gegen die Beitragsverfügung kann innert zehn Tagen nach Erhalt beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- 2 Auf der Beitragsverfügung ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen.

G. VERWALTUNG UND BENUTZUNG DER STRASSEN

§39 Zuständigkeit

Die Verwaltung der kommunalen Verkehrsanlagen - mitunter die Gewährleistung für einen bestimmungsgemässen Gebrauch - obliegt dem Gemeinderat.

§40 Gemeingebrauch

- 1 Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.
- 2 Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden,

§41 Gesteigerter Gemeingebrauch

- 1 Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.
- 2 Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals. Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 3 Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

§42 Parkierungsgebühren

Als gesteigerter Gemeindegebrauch gilt das nächtliche Dauerparkieren (sog. Laternengarage).

Die Gebühr für das nächtliche Dauerparkieren beträgt Fr. 20.- bis Fr. 50.- pro Monat. Die Höhe der Gebühr wird vom Gemeinderat festgelegt.

§43 Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechung, Entwässerung

- 1 Bei Verkehrsanlagen gelten für Verschmutzungen, Beschädigungen, Ablagerungen, Verkehrsunterbrechungen und Entwässerungen die Bestimmungen der Strassengesetzgebung.
- 2 Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zu Lasten des Verursachers anordnen.
- 3 Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.
- 4 Wasser darf nicht von privaten Grundstücken, Plätzen und Wegen, von Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeindegebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

H. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§44 Stützmauern und Einfriedigungen

- 1 Bezüglich Stützmauern und Einfriedigungen gelten die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung.
- 2 Einfriedigungen entlang von Verkehrsanlagen sind baubewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird vom Gemeinderat erteilt.
- 3 Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden sowie Storen, Fenster, Läden und dgl. dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

§45 Gartenanlagen und Vorplätze

- 1 Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.
- 2 Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten des Fehlbaren selbst anordnen.

§46 Öffentliche Einrichtungen, Ausfahrten, Reklamen

Für das Dulden öffentlicher Einrichtungen auf privaten Parzellen sowie für Ausfahrten und Reklameeinrichtungen gelten insbesondere die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetz- sowie der Strassengesetzgebung

§47 Strassennamen, Gebäudenummern

- 1 Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und Plätze.
- 2 Der Gemeinderat ist zuständig für die Nummerierung der Hochbauten.
- 3 Die Gebäude sind zu nummerieren. Die Gemeinde bietet Schilder an.

§48 Übernahme von Privatstrassen

- 1 Privatstrassen werden von der Gemeinde nur zu Eigentum oder in Unterhalt übernommen, wenn sie den in der Gemeinde üblichen Ausbaunormen entsprechen und sofern an der Übernahme ein öffentliches Interesse besteht.
- 2 Die Übernahme erfolgt entschädigungslos.

§49 Duldung öffentlicher Einrichtungen

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten usw.) auf privatem Grund gilt § 56 der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998. Das Anbringen derartiger Einrichtungen ist dem Grundeigentümer im Voraus mitzuteilen.

I. RECHTSPFLEGE, STRAFEN, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§50 Rechtspflege

In Bezug auf das Verfahren vor den Gemeindebehörden und das Beschwerdeverfahren gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

§51 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglementes verstösst, wird mit einer Busse bis zu Fr. 1 '000.- bestraft.

§52 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das Strassenreglement vom 24.06.1975 aufgehoben.

§53 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Eptingen hat das vorstehende Strassenreglement am 01. Juni 2007 beschlossen.

Der Präsident: sig. Hansjörg Schmutz

Der Verwalter: sig. Thomas Marti

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss Nr. 1583 vom 06.11.2007.

Der Landratsschreiber: sig. W. Mundschein

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 45 vom 08.11.2007.

ANHANG 1

Strassentyp	Funktion	Ausbaustandard
Quartierserschliessungsstrasse	Erschliessung der einzelnen Liegenschaften; hat lokale Netzfunktion (parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit)	4.50 m - 6.00 m mit i.d.R. einseitigem Trottoir In Gewerbeazonen mindestens 5.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Zufahrtsstrassel Zufahrtsweg	Parzellenweise Erschliessung bei niedriger Geschwindigkeit, mit wenig Motorfahrzeugverkehr und somit hoher Sicherheit für Fussgänger/innen	Mindestbreite 3.0 m Mischverkehr
Fussweg / FW Fussgänger Verbindung	Verbindungen für Fussgänger, in der Regel innerhalb der Bauzonen	Mindestens 1.50 m oder verkehrsberuhigter Strassenausbau
Wanderweg / WW Wanderweg Verbindung	Verbindungen von übergeordneten Wanderwegnetzen, welche sich weitgehend ausserhalb der Bauzonen befinden	i.d.R. ohne Hartbelag und ohne Motorfahrzeugverkehr

ANHANG 2

